



Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung)

vom 09. November 2021

Aufgrund von § 9 Absatz 8 Satz 6 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Aalen am 27. Oktober 2021 die nachfolgende Satzung über die Durchführung von Wahlen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem.....	4
§ 3 Stellvertretung; Stimmrechtsübertragung.....	4
Abschnitt 2: Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat	5
§ 4 Zeitpunkt der Wahlen; Online-Wahlen.....	5
§ 5 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag.....	5
§ 6 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl.....	6
§ 7 Wahlorgane und Wahlhelfer.....	6
§ 8 Wahlleitung, Aufgaben.....	7
§ 9 Wahlausschreiben.....	8
§ 10 Wählerverzeichnis.....	9
§ 11 Wahlvorschläge.....	10
§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung.....	11
§ 13 Wahlbekanntmachung.....	13
§ 14 Stimmzettel und Wahlumschläge.....	13
§ 15 Wahlhandlung.....	14
§ 16 Stimmabgabe bei Online-Wahl.....	14
§ 17 Beginn und Ende der Online-Wahl.....	15
§ 18 Störungen der Online-Wahl.....	15
§ 19 Technische Anforderungen.....	16
§ 20 Stimmabgabe bei Urnenwahl.....	16
§ 21 Briefwahl.....	18
§ 22 Ende der Abstimmung.....	19
§ 23 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl.....	20
§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses bei Online-Wahl.....	21
§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses; Wahlniederschrift.....	21
§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten.....	22
§ 27 Wahlprüfung.....	22
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	23
§ 29 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern, Nachwahl.....	23
§ 30 Fristen.....	24
§ 31 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit.....	25

Abschnitt 3: Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder, der Dekanatsmitglieder, der Studiendekaninnen und Studiendekane, sowie der Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren	25
§ 32 Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (Prorektorinnen und Prorektoren).....	25
§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans	25
§ 34 Wahl der weiteren Dekanatsmitglieder sowie weiterer Studiendekaninnen oder Studiendekane und Studiengangskordinatorinnen oder -koordinatoren.....	26
§ 35 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	26
§ 36 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften	26
§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	26

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt

(1) für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats gemäß § 19 Absatz 2 LHG,
- der Fakultätsräte gemäß § 25 Absatz 2 LHG,

jeweils in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Aalen
und

(2) für die Wahlen der

- nebenamtlichen Rektoratsmitglieder gemäß § 18 Absatz 5 LHG,
- Dekanin oder des Dekans gemäß § 24 Absatz 3 LHG,
- Prodekanin oder des Prodekans gemäß § 24 Absatz 4 LHG,
- Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 24 Absatz 5 LHG,
- Studiengangskoordinatorin oder des Studiengangskoordinators gemäß § 17 der Grundordnung,

jeweils in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Aalen.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) ¹Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl. ²Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig.
- (2) ¹Verhältnisswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. ²Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.
- (3) ¹Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältnisswahl nach Absatz 2 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. ²Mehrheitswahl findet immer statt für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.

§ 3 Stellvertretung; Stimmrechtsübertragung

- (1) Mitglieder kraft Amtes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten.
- (2) ¹Ist ein Wahlmitglied in Senat oder Fakultätsrat verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, wird er oder sie durch die nach § 25 Absatz 4 ermittelte Stellvertretung in der Sitzung vertreten. ²Bei Verhältnisswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlags statt. ³Sind in der jeweiligen Gruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet anstelle der

Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung nach Maßgabe des Absatzes 3 statt. ⁴Eine Nachwahl findet nicht statt.

- (3) ¹Wahlmitglieder in Senat und Fakultätsräten können im Fall der Verhinderung ihr Stimmrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied der gleichen Gruppe entweder für eine Sitzung oder für die Dauer des konkreten Verhinderungsgrundes übertragen. ²Ein Wahlmitglied kann nicht mehr als zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen. ³Eine Weiterübertragung des Stimmrechts durch diejenige Person, der das Stimmrecht übertragen wurde, ist ausgeschlossen. ⁴Für die Dauer der Stimmrechtsübertragung findet eine Stellvertretung nach Absatz 2 nicht statt.
- (4) Näheres regelt die Verfahrensordnung.

Abschnitt 2: Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat

§ 4 Zeitpunkt der Wahlen; Online-Wahlen

- (1) ¹Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss und dem Rektorat, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird. ²Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. ³Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, so ist die Möglichkeit der Briefwahl an der Hochschule Aalen ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. ²Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. ²Der Wahltag bei Urnenwahl bzw. der Abstimmungszeitraum bei Online-Wahl wird von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Rektor bzw. der Rektorin festgesetzt. ³Der Abstimmungszeitraum kann sich auf mehrere Tage erstrecken. ⁴Der Abstimmungszeitraum ist so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist. ⁵Der Wahlzeitraum bei Online-Wahl umfasst i. d. R. einen Zeitraum von mindestens 10 und höchstens 14 Tagen.
- (3) ¹Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig durchgeführt werden. ²In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 7 dieselben.

§ 5 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag

- (1) ¹Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zum Fakultätsrat richtet sich nach § 9 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 10 Absatz 1 Satz 3, § 22 Absatz 3 und 4, § 48 Absatz 5 Satz 2, § 60 Absatz 1, § 61 Absatz 2 Satz 2 LHG sowie § 3 der Grundordnung der Hochschule Aalen. ²Das Wahlrecht zum Fakultätsrat und das Wahlrecht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (2) ¹Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt. ²Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat und im Fakultätsrat bilden
1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG

3. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG
4. die Studierenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG.
- (3) ¹Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige nach Absatz 2, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (4) ¹Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehört, ist nur in einer Wählergruppe beziehungsweise in einer Fakultät wahlberechtigt. ²Die betreffende Person hat sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. ³Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich; sie gilt für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. ⁴Studierende, die mehreren Fakultäten angehören geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. ⁵Wird keine Erklärung abgegeben, entscheidet die Wahlleitung nach dem Zufallsprinzip, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt wird. ⁶Abweichend von Satz 2 legen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, die keiner Fakultät angehören, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten der eigenen Hochschule angehören, sind in diesen nicht wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Senat; Satz 5 ist nicht anwendbar.
- (5) Professurvertreterinnen oder -vertreter sowie Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die an der Hochschule Aalen Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung abhalten, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (6) Teilnehmer des Orientierungssemesters sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 6 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl

- (1) ¹Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. ²Sie gelten als Wahlmitglieder im Sinne dieser Wahlordnung.
- (2) ¹Werden für die Gruppen nach § 5 Absatz 2 insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die jeweiligen Sitze vorläufig unbesetzt. ²Eine Nachwahl findet zu dem in nach § 29 Absatz 4 bestimmten Zeitpunkt statt.

§ 7 Wahlorgane und Wahlhelfer

- (1) ¹Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. ²Werden Online-Wahlen durchgeführt, entfallen die Abstimmungsausschüsse.
- (2) Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

- (3) ¹Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und, soweit vorgesehen, ihre jeweilige Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. ²Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) ¹Zur Unterstützung der Wahlleitung bestellt die Rektorin oder der Rektor ggf. wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule schriftlich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bei Urnenwahl. ²Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer ist verpflichtend und kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (5) ¹Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. ²Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. ³Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (6) ¹Im Fall der Urnenwahl leitet in jedem Wahlraum ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und achtet darauf, dass diese ordnungsgemäß stattfindet. ²Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. ³Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 8 Wahlleitung, Aufgaben

- (1) ¹Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. ²Die Wahlleitung soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. ³Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. ⁴Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. ⁵Die Wahlleitung besteht aus einer Person und einer Stellvertretung.
- (2) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Erstellung und Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 5. Erstellung eines Vorschlags zur Bestellung der Gremienmitglieder, ggf. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 6. Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 9. unverzügliche Überprüfung der Wahlvorschläge,
 10. Rückgabe ungültiger und / oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 11. gegebenenfalls Festlegung einer Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

12. Nummerierung der gültigen Vorschläge der Gruppe in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 13. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 14. bei Urnenwahl Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 15. gegebenenfalls Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 16. Auszählung, bzw. Auswertung der Ergebnisse
 17. Niederschrift des Wahlergebnisses.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden an der Aushangtafel „Bekanntmachungen“ der Hochschule Aalen gemäß § 1 Absatz 1 der Bekanntmachungssatzung der Hochschule Aalen veröffentlicht oder an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit der Wahlleitung.

§ 9 Wahlausschreiben

- (1) ¹Die Wahlleitung macht spätestens 28 Tage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben bekannt. ²Das Wahlausschreiben muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. ³Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. Ort und Tag seiner Bekanntmachung,
 2. die Anzahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder sowie deren Amtszeit, getrennt nach Gruppen,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
 4. die Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen und, soweit bereits bekannt, in welchen Gruppen und für welche Gremien eine Wahl gemäß § 6 Absatz 1 entbehrlich ist,
 5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 6. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen oder mehreren Fakultäten angehören, nur in einer Wählergruppe bzw. in einer Fakultät wahlberechtigt sind sowie Frist und Form für die Erklärung und Adressat der Erklärung, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 5 Absatz 4),
 7. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch,
 8. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,

9. die Aufforderung, möglichst unter Verwendung der Vordrucke, bis zum 15. Werktag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
14. gegebenenfalls die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
15. Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
16. ob die Wahlen als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfinden,
17. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss,
18. Stelle, bei welcher der Wahlvorschlag einzureichen ist.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.
- (2) ¹Die Wahlleitung erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis. ²Dieses ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. ³Bei den Wahlen für die Fakultätsräte und der Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat ist zusätzlich eine Gliederung nach Fakultäten vorzunehmen. ⁴Es hat zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben zu enthalten:

- laufende Nummer,
- Familienname,
- Vorname,
- Akademische Titel,
- Fakultätszugehörigkeit.

Das Wählerverzeichnis muss bei Urnenwahl darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

- Vermerk über Stimmabgabe,
- Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
- Bemerkungen.

- (3) ¹Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. ²Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. ³Dabei ist zu bestätigen

1. die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten und
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (4) Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ein Ausdruck herzustellen.
- (5) ¹Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen. ²Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ³Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.
- (6) ¹Vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. ²Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (7) ¹Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. ²Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung der oder dem Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. ⁴Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen bis spätestens am 15. Werktag, 12.00 Uhr, vor dem Wahltag oder vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen. ²Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. ³Wurde kein Kennwort vergeben, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. ⁴Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt.
- (2) ¹Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. ²Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ³Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,

3. Name, Vorname, Fakultät oder zentrale Einrichtung, der die Bewerberin oder der Bewerber jeweils angehört sowie bei Studierenden die Matrikel-Nummer.

⁴Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass Bewerberinnen und Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehören oder dass sie unabhängig sind. ⁵Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber, so kann eine Listenbezeichnung angegeben werden. ⁶Listenbezeichnungen dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen.

- (3) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. ²Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift. ³Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden. ⁴Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (5) Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten muss von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein.
- (6) ¹Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. ²Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein. ³Die Wahlberechtigten können für jede der einzelnen Wahlen nur jeweils einen Vorschlag unterzeichnen. ⁴Der Wahlvorschlag soll die unterzeichnende Person nennen, die zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. ⁵Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag der Wahlleitung die Wahlvorschläge entgegen.
- (2) ¹Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. ³Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich vollumfänglich zu prüfen. ²Werden behebbare Mängel festgestellt, regt sie gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. ³Die Frist für die erneute Vorlage der Wahlvorschläge endet zu dem in § 11 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. ⁴Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so soll sie oder er aufgefordert werden, sich schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag die Kandidatur aufrechterhalten wird. ⁵In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. ⁶Nicht behebbare Mängel sind der oder dem

- vertretungsberechtigten Vorschlagenden mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Einreichung eines Wahlvorschlags bis zu dem in § 11 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.
- (4) ¹Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge und bestimmt das Wahlverfahren für jede Wahl und jede Gruppe (§ 2 Absatz 2 und 3). ²Die Entscheidungen und deren jeweilige Begründung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, der die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen sind.
- (5) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht fristgerecht eingereicht wurden,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
 5. mehr als die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 zulässigen Bewerberinnen und Bewerber aufweisen.
- (6) Im Wahlvorschlag ist eine Bewerberin oder ein Bewerber zu streichen, wenn
1. unklar ist, um welche Person es sich handelt,
 2. deren Zustimmungserklärung zur Kandidatur fehlt, diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben wurde,
 3. die- oder derjenige nicht wählbar ist.
- (7) ¹Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt und fehlt eine Erklärung nach Absatz 3 Satz 4, so bleibt die Person im zuerst eingegangenen Wahlvorschlag stehen. ²In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. ³Unterzeichnet eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl, wird ihr Name unter den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern aller betroffenen Wahlvorschläge gestrichen.
- (8) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, werden Bewerberinnen und Bewerber oder Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner gestrichen, so ist dies der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.
- (9) ¹Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen (Frist: dritter Werktag, 12:00 Uhr) auf. ²Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, fällt die Wahl insoweit aus; dies ist im Rahmen der Bekanntmachung nach § 13 unter Angabe der betreffenden Wahl und Gruppe bekannt zu geben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von einer Wählergruppe ein oder mehrere Wahlvorschläge eingehen, die zusammen weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweisen als Sitze zu besetzen sind. ⁴§ 29 Absatz 4 ist entsprechend anwendbar.

§ 13 Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag bzw. vor Beginn des Abstimmungszeitraums, erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch die Wahlleitung. ²Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Diese enthält
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 2. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 3. für jede Wahl und Wählergruppe die Angabe, ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 5. im Falle der Urnenwahl den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Verwendung von Wahlumschlägen nur mit amtlichen Wahlumschlägen sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden darf,
 6. im Falle der Online-Wahl entsprechende Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl,
 7. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 8. gegebenenfalls den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil dieser Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind (§ 6 Absatz 1),
 9. gegebenenfalls den Hinweis, dass eine Wahl ausfällt, weil in der betreffenden Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 12 Absatz 9 Satz 1 und 2) oder dass Sitze unbesetzt bleiben werden, weil weniger Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als der Wählergruppe Sitze zustehen (§ 12 Absatz 9 Satz 3).
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahlraum auszulegen. ²Die Auslage erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

§ 14 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) ¹Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. ²Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. ³Auf Wahlumschläge kann für eine Wahl oder für alle Wahlen verzichtet werden.
- (2) ¹Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel unterschiedlicher Farbe verwendet werden. ²Sie müssen die betreffende Wahl jeweils eindeutig bezeichnen. ³Im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) ¹Werden für die Wahl Wahlumschläge verwendet, müssen diese undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. ²Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

- (4) ¹Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleitung auf dem jeweiligen Stimmzettel abzudrucken. ²Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ³Als weitere der Identifikation der jeweiligen Personen förderliche Angaben können die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Fakultätszugehörigkeit oder Einrichtung der Hochschule für alle Bewerberinnen und Bewerber einer Mitgliedergruppe gleichermaßen aufgenommen werden. ⁴Der Stimmzettel muss Felder für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. ⁵Er soll Hinweise für die richtige Markierung des Stimmzettels sowie Angaben zur Art der Wahl (Verhältnis- oder Mehrheitswahl) enthalten. ⁶Bei Verhältniswahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe auch zu Gunsten der gesamten Liste gewertet wird. ⁷Die Listenbezeichnung (§ 11 Absatz 2 Satz 5) ist, soweit vorhanden, als Zusatz aufzuführen. ⁸Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. ²Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ³Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.
- (2) Die Stimmabgabe bei Urnenwahl soll frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. ²Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). ³Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (4) ¹Bei Verhältniswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. ²Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. ³Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). ⁴Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 16 Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
- (2) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzeraccounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals.
- (3) ¹Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. ²Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (4) ¹Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ²Die

Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ³Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. ⁴Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁵Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (5) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- (6) ¹Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ²Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) ¹Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ²Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (8) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt oder in dafür speziell benannten Räumlichkeiten möglich.
- (9) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 17. Beginn und Ende der Online-Wahl

¹Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. ²Berechnete im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 7 Absatz 1 Satz 1.

§ 18 Störungen der Online-Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. ²Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 19 Technische Anforderungen

- (1) ¹Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) ¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf Beispiele kostenfreier Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 20 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) ¹Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. ²Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. ³Der Abstimmungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1, der Wahlraum ist insbesondere freizuhalten von Wahlwerbung, etwa durch Aushänge oder Anreden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung. ²Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. ³Handelt es sich bei

dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

- (3) ¹Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum zwei verantwortliche Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. ²Die Verantwortlichen sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (4) ¹Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ²Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. ³Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. ⁴Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. ⁵Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. ⁶Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (5) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens entweder zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. ²Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (6) ¹Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. ²Wahlberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) ¹Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne hat sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen auf die vorgesehene Weise auszuweisen und die Wahlberechtigung ist festzustellen. ²Dies geschieht durch die Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ³Ist dies nicht der Fall, kann keine Stimmabgabe erfolgen. ⁴Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁵Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. ⁶Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (8) Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (9) Der Abstimmungsausschuss hat eine Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn die Wählerin oder der Wähler
 1. nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
 2. sich auf Verlangen nicht in der vorgesehenen Weise ausweisen kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn sie oder er kann nachweisen, dass die Stimmabgabe tatsächlich noch nicht erfolgt ist,
 4. den Stimmzettel unter Verletzung des Wahlheimnisses gekennzeichnet hat,
 5. die Stimmabgabe zu erkennen gibt oder die Wahlunterlagen mit einem äußerlich erkennbaren Merkmal versehen hat,
 6. erkennbar einen oder mehrere nicht amtliche Stimmzettel oder Wahlumschläge verwendet,
 7. einen weiteren Gegenstand mit einwerfen will.

- (10) ¹Wird die Abstimmungszeit unterbrochen, so haben die Mitglieder des Abstimmungsausschusses für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (11) ¹Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit am jeweiligen Wahltag fest. ²Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. ³Der Abstimmungsausschuss sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. ⁴Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt und die sonstigen Wahlunterlagen und Niederschriften übergeben werden.
- (12) ¹Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift an. ²Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten
1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und die Funktionen und Namen seiner Mitglieder,
 2. den Wahltag oder die Wahltag sowie Beginn und Ende der jeweiligen Abstimmungszeit,
 3. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis jeweils für jede Wahl und Mitgliedergruppe,
 4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

§ 21 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist nur bei der Durchführung einer Urnenwahl zulässig.
- (2) ¹Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn die Wahl als Urnenwahl stattfindet und sie dies bei der Wahlleitung spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag beantragen. ²Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Faxe kopie gestellt werden. ³Die Wahlberechtigung ist festzustellen durch Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ⁴Ist dies nicht der Fall, kann keine Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen erfolgen. ⁵Die erfolgte Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) ¹Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit amtlich gekennzeichnetem Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerklärung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. ²Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. ³Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁴Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

- (4) Die wahlberechtigte Person übt das Wahlrecht aus, indem sie die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und verschließt, diese zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.
- (5) ¹Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. ²Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.
- (6) ¹Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung werden die Wahlumschläge und Wahlscheine vom Abstimmungsausschuss den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen entnommen, die Wahlscheine und die Stimmberechtigung überprüft und die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen geworfen. ²Im Falle eines Verzichts auf Wahlumschläge bei der Stimmabgabe im Wahlraum werden zusätzlich unmittelbar vor Einwurf die Stimmzettel dem Wahlumschlag unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (7) Die Briefwahl ist ungültig, wenn
1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief unverschlossen war,
 3. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 4. ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder im Fall von Absatz 6 Satz 2 ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,
 5. der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
 6. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
 7. der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.
- (8) ¹Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Sie sind nach der Wahlprüfung datenschutzkonform zu vernichten.

§ 22 Ende der Abstimmung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt bei Urnenwahl den Ablauf der Abstimmungszeit fest. ²Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. ³Haben sie abgestimmt und sind die Briefwahlumschläge nach § 21 Absatz 6 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt bei Online-Wahl den Ablauf des Online-Abstimmungszeitraums fest und erklärt die Abstimmung für geschlossen.

§ 23 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bei Urnenwahl

- (1) ¹Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen. ²Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen. ³Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Ungültige Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel
 1. die sich im Falle der Verwendung von Wahlumschlägen in einem nichtamtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag befinden, der vom Abstimmenden mit einem Merkmal versehen oder von diesem anderweitig gekennzeichnet oder verändert wurde,
 2. die als nichtamtlich erkennbar sind,
 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 4. die neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
 5. aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt,
 6. auf denen die zulässige Gesamtstimmenzahl oder die zulässige Stimmenzahl je Bewerberin oder Bewerber überschritten wurde,
 7. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (4) ¹Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. ²Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. ³Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (5) Die elektronische Auszählung und die Auszählung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist zulässig.
- (6) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.
- (7) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.
- (8) ¹Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. ²In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Wahlausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. ³In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses sicher zu verwahren.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses bei Online-Wahl

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen erhält der Wahlleiter das Wahlergebnis digital übermittelt.
- (2) ¹Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Online-Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. ²Die Entscheidung wird durch eine entsprechende Niederschrift dokumentiert.
- (3) Im Übrigen gilt § 25.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses; Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) ¹Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. ³Eine Bewerberin oder ein Bewerber, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt.
- (3) ¹Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. ²Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge verteilt sind. ³Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. ⁴Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 3 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretung festzustellen.
- (5) ¹Die Wahlleitung fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis. ²Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten
 1. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 2. die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ihre Reihenfolge nach erreichten Stimmzahlen,
 3. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 4. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 7. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie ihre endgültige Reihenfolge auf den einzelnen Listen,
 8. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 9. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleitung.

- (6) ¹Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. ²Der Niederschrift sind beizufügen
1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
 2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
 3. die Wählerverzeichnisse,
 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) ¹Das Wahlergebnis ist spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Es wird durch die Wahlleitung an der Aushangtafel „Bekanntmachungen“ der Hochschule Aalen gemäß § 1 Absatz 1 der Bekanntmachungssatzung der Hochschule Aalen veröffentlicht oder an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt bzw. ggf. in den entsprechenden Medien veröffentlicht.
- (2) ¹Veröffentlicht werden die Angaben gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2, wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertretungen auf drei beschränkt werden kann (bei Verhältniswahl drei Stellvertretungen pro Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl drei Stellvertretungen entsprechend der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen). ²Daneben sind anzugeben getrennt nach Wahlen und Gruppen sowie jeweils insgesamt
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. der Prozentsatz der Wahlbeteiligung.
- (3) ¹Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten sowie die Stellvertretungen schriftlich über ihre Wahl. ²Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht innerhalb einer Frist von 14 Werktagen an, dann rückt das nächste Ersatzmitglied nach. ²Das Ersatzmitglied ist entsprechend Absatz 3 zu informieren.

§ 27 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. ²Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) ¹Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor vor dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 9 Absatz 1) zu bestellen. ²Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschule sein müssen. ³Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden.
- (3) ¹Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. ²Der Wahlprüfungsausschuss erstattet

der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. ³Hält die Rektorin oder der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- (4) ¹Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. ²Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (5) ¹Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, weist der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurück. ²Andernfalls legt er den Widerspruch mit einem Beschlussvorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. ³Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Sitzverteilung oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken konnte. ²Wirkt sich ein Verstoß nur auf das Wahlergebnis einer Mitgliedergruppe aus, so ist nur dieser Teil der Wahl für ungültig zu erklären.
- (7) ¹Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich insoweit die Wiederholung ein. ²Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. ³Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. ⁴Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen. ⁵Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft. ⁶Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen sind in der Regel nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Wahlprüfung, spätestens aber nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl, datenschutzkonform zu vernichten. ²Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Wahl Niederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen aufzubewahren.

§ 29 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern, Nachwahl

- (1) Die Wahlmitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Verlust der Wählbarkeit, soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen,

3. Wechsel der Mitgliedschaft in einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 4. Niederlegung des Amtes oder
 5. Ausscheiden aus sonstigem Grund.
- (2) ¹Im Falle der Niederlegung des Amtes erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Rektorat der Amtsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied. ²In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder in die Gremien ein. ³Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmzahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern bestimmt, auf die kein Sitz entfallen ist, im Falle der Verhältniswahl nur innerhalb der jeweiligen Listen. ⁴§ 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Mehrheitswahl und § 25 Absatz 3 Satz 4 für die Verhältniswahl entsprechend. ⁵Ist bis zum Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
- (3) ¹Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich. ²Die Mitgliedschaft ruht im Falle einer Abwesenheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten. ³Für den Zeitraum des Ruhens rücken die Ersatzmitglieder nach.
- (4) Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds der im Gremium betroffenen Gruppe anlässlich des nächsten regulären Wahltermins der Gruppe der Studierenden statt und nur, wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann.
- (5) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied die einzige Vertreterin/der einzige Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Gremium war.

§ 30 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist nach dieser Wahlordnung beginnt mit
1. der Zustellung oder
 2. der Veröffentlichung oder
 3. der Bekanntmachung
- eines Schriftstücks.
- (2) ¹Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. ²Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. ³Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.
- (3) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist in den Briefkasten der Hochschule Aalen oder in das Postfach der Studentischen Abteilung eingeworfen oder bei der Wahlleitung abgegeben worden sein, sofern in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) ¹Die Wahlleitung hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind. ²Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. ³Als Werktage im Sinne der Wahlordnung gelten nicht Samstage.

§ 31 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

¹Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus. ²Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

Abschnitt 3: Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder, der Dekanatsmitglieder, der Studiendekaninnen und Studiendekane, sowie der Studiengangskordinatorinnen und -kordinatoren

§ 32 Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (Prorektorinnen und Prorektoren)

- (1) ¹Die Wahl eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds erfolgt mittels geheimer Abstimmung. ²Der Senat bestimmt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der die Wahl durchführt. ³Die Wahlleitung kann nicht übernehmen, wer selbst kandidiert. ⁴Die Abstimmung findet in öffentlicher Sitzung statt.
- (2) ¹Über den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors wird im Senat mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. ²Erhält die für das Amt der Prorektorin oder des Prorektors benannte Person im Senat nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder, so übt die Rektorin oder der Rektor das Vorschlagsrecht erneut aus. ³Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die bzw. der in dem Verfahren keine Mehrheit gefunden hat, kann erneut vorgeschlagen werden. ⁴Das Verfahren wird wiederholt, bis der Senat einen Vorschlag beschließt. ⁵Ist auch nach drei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen, kann ein neuer Wahltermin bestimmt werden.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach § 18 Absatz 5 LHG.

§ 33 Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren in geheimer Abstimmung gewählt. ²Die Wahl soll rechtzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit stattfinden. ³§ 32 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht. ²Die Fakultätsratsmitglieder können weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. ³Über den Vorschlag oder die Vorschläge wird gemeinsam in einem Wahlgang

abgestimmt. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fakultätsratsmitglieder erreicht. ⁵Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die nach Satz 4 erforderliche Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(3) Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach § 24 Absatz 3 LHG.

§ 34 Wahl der weiteren Dekanatsmitglieder sowie weiterer Studiendekaninnen oder Studiendekane und Studiengangskordinatorinnen oder -koordinatoren

(1) ¹Für die Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane, der Studiendekaninnen oder Studiendekane und der Studienkordinatorinnen oder -koordinatoren gilt § 33 Absatz 1 entsprechend. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fakultätsratsmitglieder erreicht. ³Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. ⁴Für die Abstimmung gilt § 32 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht durch die Dekanin oder den Dekan ausgeübt wird.

(2) Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach § 24 Absatz 4 bzw. Absatz 5 LHG.

§ 35 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren, der Dekanin oder des Dekans und der weiteren Dekanatsmitglieder werden jeweils gemäß der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Aalen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

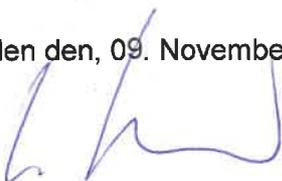
§ 36 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften

Für die von den Gremien vorzunehmenden Wahlen und Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

§ 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule Aalen vom 18. Februar 2019 in der Fassung vom 02. Juli 2019 außer Kraft.

Aalen den, 09. November 2021



Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor